

Rechtsgrundlagen u. a.

Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2017

(GVBl.I/17, [Nr. 16], S. ber. GVBl.I/17 [Nr. 22])

§ 51 Aufnahme in die Grundschule

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme in die Schule. Dabei berücksichtigt sie oder er die Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchung gemäß § 37 Abs. 1. Auf Antrag kann eine Aufnahme in die Jahrgangsstufe 2 erfolgen. Bei einer Zurückstellung vom Schulbesuch soll eine anderweitige Förderung, insbesondere durch den Besuch einer Kindertagesstätte oder durch rehabilitative Frühförderung, gewährleistet sein.

(2) Schulpflichtige Kinder können im Ausnahmefall durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auf Antrag der Eltern für ein Schuljahr zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können. Die Entscheidung erfolgt nach schulärztlicher Untersuchung und nach Beratung durch die Schule. Die Pflicht zur schulärztlichen Untersuchung gemäß § 37 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Kann ein Kind den Anforderungen des Schulbesuchs in der ersten Jahrgangsstufe der Grundschule nach einer in der Regel dreimonatigen Schulbesuchszeit noch nicht entsprechen, kann es in besonders begründeten Fällen auf Grund der Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Eltern sind vor der Entscheidung zu hören. Eine Förderung gemäß Absatz 1 Satz 4 soll gewährleistet sein. Die Zurückstellung ist nur einmal möglich.

(4) Die Zeit der Zurückstellung kann vom staatlichen Schulamt auf Antrag der Eltern auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet werden.

§ 106 Schulbezirk

(1) Für jede Grundschule und für jeden Bildungsgang, in dem die Berufsschulpflicht erfüllt werden kann, wird unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung der Schulbezirk bestimmt, für den die Schule örtlich zuständig ist. Die Regelungen über die freie Schulwahl in § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 8a Satz 6 bleiben unberührt.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß den §§ 100 und 101 ihr gesamtes Gebiet Schulbezirken zuzuordnen oder diese Kompetenz einem anderen Schulträger zu übertragen. Schulbezirke können sich überschneiden oder deckungsgleich sein. Wenn sich Schulbezirke

überschneiden wird auch geregelt, welche öffentliche Stelle für Schulpflichtige aus dem Überschneidungsgebiet die zuständige Schule bestimmt. Übersteigt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß Absatz 4 Satz 3.

(3) Wird eine Schule an mehreren Standorten geführt, so kann für jeden Standort ein eigener Schulbezirk festgelegt werden.

(4) Grundschülerinnen und Grundschüler sowie Berufsschulpflichtige besuchen die für die Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Schule. Wer sich in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis befindet oder an einer Arbeitsförderungsmaßnahme nach Bundesrecht oder einer Maßnahme der Jugendhilfe teilnimmt, besucht das für die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte zuständige Oberstufenzentrum. Das staatliche Schulamt kann aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen Schule gestatten, insbesondere wenn

die zuständige Schule nur unter Schwierigkeiten erreicht werden kann,
dies die Wahrnehmung des Berufsausbildungsverhältnisses erleichtern würde,
pädagogische Gründe hierfür sprechen oder
soziale Gründe vorliegen

und die Aufnahmekapazität der anderen Schule nicht erschöpft ist. Das staatliche Schulamt entscheidet im Benehmen mit dem Träger der anderen Schule nach Anhörung des Trägers der zuständigen Schule.

(5) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 erlässt

der Schulträger gemäß § 100 Abs. 1 bis 3 durch Satzung,
das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung für kreisübergreifende Fachklassen sowie Landesfachklassen an Oberstufenzentren nach Anhörung der beteiligten Schulträger durch Rechtsverordnung.

Die Rechtsverordnung gemäß Satz 1 Nr. 2 kann für einzelne Bildungsgänge zur Erfüllung der Berufsschulpflicht die Pflicht zur Festlegung von Schulbezirken allgemein aufheben.

Grundschulverordnung

§ 4 Anmeldung, Aufnahme

(1) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind innerhalb des öffentlich bekannt gemachten Anmeldezeitraumes bei der örtlich zuständigen Schule an. Bei der Anmeldung haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen.

(2) Soweit Schulbezirke deckungsgleich sind, können die Eltern unter den Schulen, in deren Schulbezirk sich die elterliche Wohnung befindet, eine Schule wählen. An der gewählten Schule melden sie ihr schulpflichtiges Kind an. Übersteigt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Schulpflichtige Kinder gemäß § 37 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind Kindern gemäß § 37 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes gleichgestellt.

(3) Ein wichtiger Grund gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes liegt vor, wenn

ein mehr als einmaliger Schulwechsel vermieden werden soll,

nur die gewünschte Schule Religionsunterricht oder humanistischen Lebenskundeunterricht anbietet,

ein erweitertes Begegnungssprachenangebot oder eine andere erste Fremdsprache als Englisch angeboten wird,

der Wunsch zur Teilnahme oder Nichtteilnahme an einem Schulversuch vorliegt oder

eine Schule mit Profilbildung für die Förderung im Leistungssport besucht werden soll und vom

Landessportbund die sportliche Eignung festgestellt wurde.

Im Einzelfall kann ein wichtiger Grund vorliegen, wenn insbesondere

die Betreuung durch Dritte notwendig ist,

die Teilnahme an Angeboten im außerschulischen Bereich, die im Tagesablauf der Schülerin oder des

Schülers und für deren oder dessen individuellen Bildungsweg bestimmend sind, ermöglicht werden soll,

durch die Nähe der Arbeitsstelle der Eltern die elterliche Betreuung erheblich erleichtert wird oder

Geschwisterkinder bereits die nicht zuständige Schule besuchen.

(4) Sofern Eltern ihre Kinder an einer Ersatzschule anmelden, entbindet sie das nicht von der Verpflichtung gemäß Absatz 1. Sie informieren darüber unverzüglich die örtlich zuständige Schule. Über die Aufnahme in die Ersatzschule unterrichten die Eltern die örtlich zuständige Schule bis zum 30. April des Jahres der Einschulung.

(5) Die schulärztliche Untersuchung durch die Gesundheitsämter umfasst die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes einschließlich der Untersuchung der Sinnesorgane gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst-Verordnung. Das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung wird der örtlich zuständigen Schule unter Verwendung der Anlage 2 durch das Gesundheitsamt mitgeteilt. Soweit Unterlagen aus vorherigen Untersuchungen des Kindes dem Gesundheitsamt vorliegen, können Erkenntnisse mit Zustimmung der Eltern dem Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung beigelegt werden. Die schulärztlichen Untersuchungen sollen bis Ende April des Jahres der Einschulung abgeschlossen sein.

(6) Die Entscheidung über die Aufnahme in die Schule ist den Eltern schriftlich mitzuteilen.

(7) Eine Aufnahme im Laufe der Jahrgangsstufe 1 kann auf Antrag der Eltern erfolgen, wenn der Entwicklungsstand des Kindes unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Jahrgangsstufe 1 eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten lässt. Dem Antrag ist eine schulärztliche Stellungnahme entsprechend Anlage 2 beizufügen.

(8) Eine Aufnahme in die Jahrgangsstufe 2 kann auf Antrag der Eltern erfolgen, wenn der Entwicklungsstand des Kindes unter Berücksichtigung der Anforderungen der zukünftigen Jahrgangsstufe 2 eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten lässt. Dem Antrag sind die schulärztliche Stellungnahme entsprechend Anlage 2 und ein schulpsychologisches Gutachten beizufügen.

(9) Eine Zurückstellung vom Schulbesuch ist auf Antrag der Eltern oder durch Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters möglich und wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der örtlich zuständigen Schule getroffen. Für das Antrags- und Zurückstellungsverfahren sind die Anlagen 3 bis 6 zu verwenden. Die Zurückstellung setzt die Anmeldung zum regelmäßigen Besuch einer Kindertagesstätte oder einer rehabilitativen Frühförderung voraus. Die Teilnahme ist innerhalb von vier Wochen nach dem regulären Einschulungstermin gegenüber der örtlich zuständigen Schule nachzuweisen. Ein Abbruch der Maßnahme ist umgehend anzuzeigen.

VV zur Grundschulverordnung

5 - Zu § 4 Abs. 2 GV - Aufnahme in Grundschulen außerhalb des festgelegten Schulbezirks

(1) ...

(2) Hat ein Schulträger deckungsgleiche Schulbezirke gebildet, kann er die Nähe zur Wohnung durch die Festlegung von Schuleinzugsbereichen bestimmen (Hat die Stadt Cottbus bestimmt).

Im Fall der Übernachfrage sind zuerst die Kinder aufzunehmen, die einen wichtigen Grund für die Aufnahme darlegen können und im Weiteren die Kinder, deren Eltern ihre Wohnung im Schuleinzugsbereich haben. Reicht die Aufnahmekapazität nicht aus, alle Kinder gemäß Satz 2 aufzunehmen, erfolgt die Auswahl unter den Kindern aus dem Schuleinzugsbereich unter dem Gesichtspunkt der Schulwegzeit oder der Entfernung. Hierbei ist die Belastung, die mit dem Besuch einer anderen Schule verbunden ist, mit zu berücksichtigen.

(3) ...

(4) Lehnt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Schulleiterin oder der Schulleiter der gewählten Schule die Aufnahme ab, wird diese Entscheidung den Eltern schriftlich mitgeteilt. Die Anmeldeunterlagen werden an die Eltern zurückgeschickt. Zusammen mit dem Ablehnungsbescheid wird den Eltern eine Übersicht der Schulen mit noch freien Kapazitäten übersandt mit dem Hinweis, dass sie ihr Kind innerhalb einer vom Schulträger festzusetzenden Frist an einer dieser Schulen anmelden müssen. Die Eltern können erneut frei wählen, an welcher dieser Schulen sie ihr Kind anmelden wollen.